

## Schlußfolgerungen der Europaratskonferenz der Umweltminister

Wien, 28. bis 30. März 1973

Umweltminister und hohe Beamte aus 23 europäischen Staaten, die in Wien vom 28. bis zum 30. März zu einer vom Europarat einberufenen Konferenz zusammengekommen sind, haben den Europarat aufgefordert, die Rechte des einzelnen auf eine geschützte und bessere Umwelt sowie seine Verantwortung in diesen Fragen zu definieren.

Zugleich haben die europäischen Minister, die seit der Annahme des Aktionsplanes der Vereinten Nationen in Stockholm im vergangenen Juni zum erstenmal wieder zusammengekommen sind, ein gemeinsames Konzept zur Verwirklichung dieses Planes, insbesondere im Rahmen des Europarates, ausgearbeitet und angenommen.

Die Minister trafen in der Hofburg in Wien unter dem Vorsitz des österreichischen Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, Frau Ingrid Leodolter, zusammen. Die wichtigsten an diesen Fragen interessierten Organisationen hatten Beobachter entsandt: Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa; Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO); Weltgesundheitsorganisation (OMS); UNESCO; UNO-Umweltprogramm; OCDE; Internationaler Verband für die Erhaltung der Natur und Naturvorkommen usw.

Während der Konferenz fand ein Kolloquium zwischen Ministern aus den Mitgliedsstaaten des Europarates und Abgeordneten der Europaratsversammlung statt, in dessen Verlauf die Minister parlamentarische Anfragen beantworteten (16 Mitgliedsstaaten des Europarates: Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich sowie Beobachter aus: Finnland, Griechenland, Liechtenstein, Portugal, Rumänien, Spanien, Jugoslawien).

Die Minister, welche an der vom 28. bis zum 30. März 1973 auf Einladung der Regierung der Republik Österreich und laut Beschluß des Ministerkomitees des Europarates vom Dezember 1970 stattfindenden europäischen Ministerkonferenz für Umweltschutz teilnehmen,

*drücken* der österreichischen Regierung für die Organisation der Konferenz und für ihre großzügige Gastfreundschaft den wärmsten Dank aus;

*begrüßen* die Teilnahme der im folgenden angeführten 23 Staaten: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich, Zypern und — als Beobachter — Finnland, Griechenland, Jugoslawien, Liechtenstein, Portugal, Rumänien und Spanien;

*anerkennen* die Arbeit des Europarates auf dem Gebiet des Umweltschutzes, darunter

- a) die Erklärung über den Schutz der natürlichen Umwelt in Europa, die in Straßburg im Februar 1970 von der das Europäische Naturschutzjahr 1970 einleitenden Europäischen Naturschutzkonferenz angenommen wurde;
- b) die europäische Ministerkonferenz 1970 für regionale Planung;
- c) die Umweltharta über Boden- und Wasserschutz und die Grundsatzerklärung über den Schutz gegen Luftverschmutzung;

*begrüßen* die vom Europarat bei der Vorbereitung einer europäischen Konvention über den Schutz von internationalen Süßwasserflächen gegen die Verunreinigung gemachten Fortschritte und geben der Hoffnung Ausdruck, daß diese Arbeit in naher Zukunft erfolgreich zu Ende gebracht werde;

*würdigen* den Beitrag der beratenden Versammlung des Europarates zu dem während der Konferenz zwischen den Ministern der Mitgliedsstaaten des Europarates oder deren Vertretern und den Abgeordneten der Versammlung abgehaltenen Kolloquium;

*danken* den staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die an den Arbeiten der Konferenz als Beobachter teilnehmen;

*kommen überein*, daß eingedenk der bedrohlichen Lage auf dem Gebiet der Umweltverschmutzung

- a) der Planung und Verbesserung der öffentlichen Umweltpolitik eine Sonderstellung eingeräumt werden müsse und daß alles zu tun sei, damit Beschlüssen, die maßgeblichen Einfluß auf die Umwelt haben oder haben könnten, gebührende Beachtung geschenkt werde;
- b) legislative und verwaltungstechnische Maßnahmen sowie entsprechende Kontrollen notwendig sind, um die Umwelt des Menschen zu schützen;
- c) eine enge Zusammenarbeit zwischen den Regierungen bezüglich der in Europa erforderlichen Umweltpolitik herbeizuführen sei und legislative, verwaltungstechnische und Kontrollmaßnahmen, wo immer möglich und angebracht, vereinheitlicht werden sollten;
- d) Grundlagen- und angewandte Forschung zu Umweltfragen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik gefördert und koordiniert werden sollten;

*anerkennen*, daß diese Umweltpolitik sich auf dem Boden der Grundsatzklärung und der Empfehlungen der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen bewegen sollte, die im Jahr 1972 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt wurde;

*haben den Wunsch*, auf europäischer Ebene zur Durchführung des Konzepts der Vereinten Nationen für Umweltschutz beizutragen;

*bekräftigen ihren Entschluß*,

- a) obiges Konzept zu unterstützen und auf geeigneter europäischer Ebene die zu seiner Durchführung in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Staaten notwendigen gemeinsamen Handlungen zu setzen;
- b) ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage des zwischenstaatlichen Arbeitsprogramms für Umweltschutz im Rahmen des Europarates fortzusetzen und zu intensivieren und im besonderen gewisse Prioritäten im Einklang mit den speziellen Erfordernissen der verschiedenen europäischen Regionen auszuarbeiten;

*empfehlen* dem Ministerkomitee des Europarates,

- a) den Informationsaustausch innerhalb des Europarat-Arbeitsprogrammes über Umweltschutz und über auf diesem Gebiet in Mitgliedsländern erzielte Erfahrungen zu fördern;
- b) etwaige Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und die in Europa von anderen internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes erzielten Ergebnisse sowie die laufenden Arbeiten zu berücksichtigen, um so die materiellen und finanziellen Ressourcen der Mitgliedsländer des Europarates in einer wirtschaftlichen und wirksamen Weise für die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität in Europa zu benutzen;
- c) unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten hinsichtlich des Schutzes der Rechte des einzelnen eine Untersuchung über die Möglichkeiten zur Ausarbeitung eines einschlägigen Rechtsinstruments zum Zweck der Definition der Rechte und Pflichten des einzelnen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Umweltverbesserung in Betracht zu ziehen, basierend auf der Erklärung der Stockholmer Konferenz und unter Berücksichtigung der Empfehlung Nr. 683 (1972) der beratenden Versammlung des Europarates;

nehmen die im Anhang enthaltenen Resolutionen an, die dem Ministerkomitee des Europarates zur Durchführung innerhalb des zwischenstaatlichen Arbeitsprogramms für Umweltschutz vorgelegt werden.

## Resolution Nr. 1

Die an der vom 28. bis 30. März 1973 in Wien stattfindenden Europäischen Ministerkonferenz für Umweltschutz teilnehmenden Minister erklären:

*In Anbetracht der Tatsache*, daß die Natur um ihrer selbst willen, als Teil des Erbes unserer Welt und als wichtige Hilfsquelle für die Tätigkeit des Menschen und die Verbesserung der Qualität des Lebens geschützt werden muß —

*in Anbetracht der Tatsache*, daß die Sorge um die Natur als Grundlage einer umfassenden Sozialplanung gesehen werden muß —

*in Anbetracht der Tatsache*, daß die ständig im Steigen begriffenen Anforderungen an unsere Gesellschaft im Sinne der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts, der besseren Freizeitgestaltung und des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt besonders schwerwiegende Naturschutzprobleme aufwerfen,

daß jedenfalls bei der Planung und Nutzung der Umwelt ihrem ökologischen Potential durch Einbeziehung der Landschaftsplanung in die Umweltschutzpolitik auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Rechnung getragen werden sollte;

*kommen überein*, daß die unten angeführten grundlegenden Aspekte bei der Entscheidungsfindung auf dem Gebiet der Naturschutzpolitik berücksichtigt werden sollten:

1. ökologische Folgeerscheinung auf lange Sicht;
2. Studium der Auswirkungen wesentlicher sozialer, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Tätigkeit; relevante Vorschläge sollten vom umweltpolitischen Standpunkt beleuchtet werden, insbesondere was den Natur- und Landschaftsschutz betrifft; hier geht es darum, schädliche Einflüsse zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken;
3. die Mitbestimmung bei der Entscheidungsfindung so weit wie möglich auf jene auszudehnen, die von diesen Entscheidungen am meisten betroffen sind;

*empfehlen* dem Ministerkomitee des Europarates, im Licht analoger Aktivitäten anderer internationaler Gremien zu prüfen, ob folgende Aktionen in das zwischenstaatliche Arbeitsprogramm aufzunehmen sind:

1. *Einrichtung* eines Informationsaustausches zwischen den Mitgliedsstaaten unter Heranziehung einschlägiger Informationszentren, wobei sich die Information auf bereits getroffene bzw. ins Auge gefaßte legislative und verwaltungstechnische Maßnahmen sowie auf die zur Durchführung der vorerwähnten Grundsätze herangezogenen technischen Maßnahmen, nötigenfalls auch deren Vereinheitlichung, erstrecken soll.

# LODEN-STEINER

## MANDLING

Hersteller der Markenprodukte  
wie Erzherzog-Johann-Loden,  
Himalaya-Loden und Spezial-  
Loden für Hochtouristik.  
Ausrüster von über 20 alpinen  
Expeditionen.

2. *Erstellung* von Tabellen zum Vergleich der zur Beschreibung schutzwürdiger Gebiete dienenden Nomenklatur auf ökologischer Grundlage unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Schaffung von Freizeit- und Erholungsräumen.
3. *Harmonisierung* der Kriterien für die Einteilung von Gebieten auf Grund einer gemäß der in Punkt 2 gegebenen Beschreibung erfolgenden nationalen Bestandsaufnahme, um
  - a) verschiedene für die natürliche Umwelt im europäischen Raum typische Landschaftsformen in genügendem Ausmaß und unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Eigenheit zu schützen, zu erhalten und zu nutzen;
  - b) ein europäisches klassifiziertes System von Freizeit- und Erholungsräumen, die rationell und ausreichend organisiert sind, zu schaffen.
4. *Erstellung* eines europäischen Kataloges schutzbedürftiger oder gefährdeter Landschaften, denen im europäischen Raum internationale Bedeutung zukommt.
5. *Formulierung* von Vorschlägen für eine geeignete Regelung der Verkehrsprobleme in geschützten oder gefährdeten Gebieten und in den Erholungsgebieten, soweit sich eine solche Regelung als notwendig erweist.
6. *Vorbereitung* von Studien über folgende Themen im Hinblick auf etwaige künftige Gemeinschaftsaktionen:
  - a) *Studien* zur spezifischen ökologischen Problematik von Gebirgsgegenden und ländlichen Gebieten, möglichst auf regionaler Ebene, unter Berücksichtigung der schwindenden landwirtschaftlichen Nutzung, der Forst- und Weidewirtschaft und der Entwicklung des Fremdenverkehrs.
  - b) *Studien* zur spezifischen ökologischen Problematik des Mittelmeerraums, möglichst auf regionaler Ebene, insbesondere der Probleme des Abweidens, der Abholzung, der Bodenerosion, des Hochwasserschutzes, der Bodenerhaltung usw.; solche Studien sind, wo notwendig, auch mit jenen benachbarten Ländern durchzuführen, die nicht Mitglieder des Europarates sind.
  - c) *Studien* der ökologischen Probleme im Zusammenhang mit der Planung und dem Schutz von Uferflächen an Meeren, Seen und Flüssen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Fremdenverkehrs.
  - d) *Voraussagestudien* über die dem Besuch von Schutzgebieten zugrundeliegenden Motivationen.
  - e) *Studien* der Probleme, die mit einer kohärenten Nutzung jener Erholungsgebiete zusammenhängen, die am beliebtesten sind.
7. *Förderung* der Ausarbeitung ökologischer Karten sowie sonstiger einschlägiger Dokumentation zur Erleichterung der europäischen Zusammenarbeit in den oben erwähnten Prioritätsbereichen.
8. *Ausarbeitung* allgemeiner Richtlinien für internationale Übereinkommen zur Gewährleistung des Schutzes von grenzüberschreitenden Naturflächen.
9. *Entwicklung* konzentrierter Aktionen auf Regierungsebene zwecks Schaffung eines gemeinsamen Verbandes der für Naturparks und Schutzgebiete verantwortlichen europäischen Beamten, welche es ihnen ermöglicht, Erfahrungsaustausch durchzuführen und Aktionsprogramme vom institutionellen Standpunkt unter Berücksichtigung der geographischen Erfordernisse zu koordinieren.
10. *Erstellung* periodischer Fortschrittsberichte über die Arbeiten der Mitgliedsländer an den Inventaren und der Beschlußfassung über die Umwidmung von Gebieten, die für den Naturschutz und die Erholung zu konservieren sind.
11. *Erstellung* einer Studie innerhalb jedes Mitgliedstaates zwecks Feststellung der Mittel und Wege, mittels derer der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden soll, Land- und Wasserflächen zu Erholungszwecken zu nutzen, auch wenn diese sich in Privatbesitz befinden.

Die an der vom 28. bis 30. März 1973 in Wien stattfindenden europäischen Ministerkonferenz für Umweltschutz teilnehmenden Minister erklären

*in Anbetracht der Tatsache*, daß die freilebende Tier- und Pflanzenwelt sowie der natürliche Lebensraum nicht nur einen ausgezeichneten Maßstab, sondern auch einen wesentlichen Faktor für das biologische Gleichgewicht der Natur darstellen, für die wissenschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange des Menschen von heute und morgen sowie für seine Freizeitgestaltung von eminenter Bedeutung sind, ebenso von größtem Wert für die Erhaltung des genetischen Reichtums der Welt sind und daher als unersetzliches natürliches Gut schutzwürdig befunden werden und

*kommen überein*, auf nationaler Ebene entsprechende legislative, verwaltungs- und durchführungstechnische Maßnahmen zum umfassenden Schutz der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt sowie ihres natürlichen Lebensraumes zu ergreifen, bestimmte, vom wissenschaftlichen Standpunkt bedeutsame Land- und Wasserflächen strengen Naturschutzbestimmungen zu unterwerfen sowie gewisse Angelegenheiten einvernehmlich auf internationaler Ebene zu behandeln und

*empfehlen* dem Ministerkomitee des Europarates, im Licht analoger Aktivitäten anderer internationaler Gremien zu prüfen, ob die folgenden Aktionen in das zwischenstaatliche Arbeitsprogramm aufzunehmen sind:

1. *Ermöglichung eines Informationsaustausches* zwischen den Mitgliedstaaten unter Heranziehung einschlägiger Informationszentren, wobei die Informationen sich auf bereits getroffene bzw. ins Auge gefaßte legislative und verwaltungstechnische Maßnahmen sowie auf die zur Durchführung der vorerwähnten Grundsätze bezüglich des Schutzes des natürlichen Lebensraumes und der Arten herangezogenen durchführungstechnischen Maßnahmen, nötigenfalls auch deren Vereinheitlichung, erstrecken sollen.
2. *Definition* der dem Schutz des natürlichen Lebensraums zu Wasser und zu Land zugrundeliegenden Prinzipien sowie die eventuelle Erstellung eines Handbuchs.
3. *Ausarbeitung* eines Programms zur Errichtung von Naturschutzgebieten im europäischen Raum (erforderlichenfalls auch in Grenzgebieten) zum Schutz der für Europa repräsentativen Tier- und Pflanzenwelt und des natürlichen Raums, insbesondere zum Schutz der Zugvögel und nomadisierenden Tierarten, deren Einzugsgebiet Staatsgrenzen überschreitet.
4. *Bestimmung* der Kriterien für die Katalogisierung gefährdeter Pflanzen, Tiere und Naturgebiete in Europa; Erstellung solcher Kataloge unter Verwendung bereits bestehender Dokumentation.
5. *Katalogisierung* unter Berücksichtigung der zukünftigen Vereinheitlichung nationaler Regelungen, von Tierarten, deren Jagd, Abfischen aus Flüssen, Bächen und Seen, Fang sowie Nestsnahme geregelt bzw. verboten werden soll.
6. *Forschungsprojekte und Studien* zur Erleichterung der Durchführung der vorerwähnten wichtigen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:
  - a) Das Weiden auf (natürlichem) Weideland in Zusammenhang mit Naturschutzbelangen, wobei die spezifischen Merkmale des Weidelandes zu berücksichtigen sind.
  - b) Bestimmung der Belastbarkeit von Schutzgebieten hinsichtlich einer Beeinflussung der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Bodengüte durch die Besucher.
  - c) Der wirtschaftliche und ökologische Nutzen des Bestandes an freilebenden Tieren.
  - d) Die im spezifischen Zusammenhang mit Zugvögeln und nomadisierenden Tierarten auftretenden Probleme.

- e) Die Probleme der Rückführung von Pflanzen und Tieren in ihre natürliche Umwelt.
  - f) Die Beeinflussung der Tier- und Pflanzenwelt in Tiergärten, in denen gewisse Tierarten freiheitsähnlich werden.
7. *Katalogisierung* von Gebieten, die für die Verleihung des europäischen Diploms in Frage kommen.

### Resolution Nr. 3

Die an der vom 28. bis 30. März 1973 in Wien stattfindenden europäischen Ministerkonferenz für Umweltschutz teilnehmenden Minister

*erachten es als besonders erstrebenswert, in Anbetracht der Tatsache, daß jeder Mensch in gewissem Sinn Nutznießer der natürlichen Umwelt und daher für deren Nutzung durch die Gesellschaft und den einzelnen mitverantwortlich ist, ferner*

*in Anbetracht der Tatsache, daß jeglicher sinnvolle Natur- und Umweltschutz von seiten der Gesellschaft Entscheidungen fordert, die das Leben des einzelnen in qualitativer und quantitativer Hinsicht berühren und die deshalb der Zustimmung einer aufgeklärten Öffentlichkeit bedürfen, sowie von seiten des einzelnen ein Verhalten voraussetzt, das sich auf die Einsicht der Folgen seines Handelns begründet,*

- a) Umweltschutzüberlegungen in die Schul- und Erwachsenenbildung einzubeziehen;
- b) die Öffentlichkeit sowie Gemeinschaften und Verbände, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Privatpersonen, die auf die Umwelt bedeutenden Einfluß nehmen, über die Umweltschutzproblematik *aufzuklären*, im Bestreben, Initiativen zu wecken und ihre aktive Mitarbeit zu fördern;
- c) eine entsprechende Ausbildung von Lehrern sowie von für die Durchführung der Natur- und Umweltschutzpolitik verantwortlichen Fachleuten *zu fördern*;

*anerkennen* die Notwendigkeit eines besseren Verständnisses jener sozialen und kulturellen Faktoren, die die gegenwärtig herrschende Einstellung zur Umwelt bestimmen und die dem mit Aufklärung, Unterricht und Ausbildung verfolgten Zweck hinderlich sein könnten;

*erklären*, daß der Staat, regionale und lokale Behörden verpflichtet sind, Vorsorge zu treffen, daß jedem Staatsbürger entsprechende Unterrichts-, Aufklärungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sowie durch verschiedene Maßnahmen, darunter finanzielle Unterstützung, flankierende Aktionen halböffentlicher Körperschaften und kompetenter privater Verbände, z. B. Jugendorganisationen, zu fördern;

*empfehlen* den Regierungen der Mitgliedsstaaten des Europarates, die Bildung und Koordinierung nationaler Informationszentren ins Auge zu fassen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und über die zur Zusammenarbeit mit den Behörden und den mit der Aus- und Fortbildung befaßten Körperschaften erforderlichen Mittel verfügen; ein Konzept für die Aufklärung der Öffentlichkeit zu erstellen; Aufklärungskampagnen auf dem privaten Sektor zu fördern und mit dem europäischen Informationszentrum des Europarates für Naturschutz und anderen auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;

*befinden*, daß die Aufklärung der Öffentlichkeit in bezug auf Naturschutzprobleme folgenden Grundsätzen entsprechen solle:

- a) Ihre Objektivität sei durch eine strikt wissenschaftliche Grundhaltung zu gewährleisten.
- b) Sowohl die quantitativen wie qualitativen Aspekte des Fortschritts seien zu berücksichtigen.
- c) Die gegenseitige Abhängigkeit von Mensch und Umwelt solle unterstrichen werden.
- d) Dem einzelnen sowie der Gesellschaft sei ein Verantwortungsgefühl für die Umwelt zu vermitteln —

*empfehlen* dem Ministerkomitee des Europarates, im Licht analoger Aktivitäten anderer internationaler Gremien zu prüfen, ob die folgenden Aktionen in das zwischenstaatliche Arbeitsprogramm aufzunehmen seien:

1. *Durchführung* eines Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedsstaaten über Unterricht, Informations- und Ausbildungsprogramme in dem Bestreben, erprobte Methoden und Erfahrungen in größerem Umfang anzuwenden.
2. *Verbreitung* von Informationen über Initiativmaßnahmen bzw. bereits erzielte Ergebnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes unter Heranziehung von Institutionen wie z. B. des europäischen Informationszentrums für Naturschutz des Europarates; gegebenenfalls Veröffentlichung etwaiger Probleme, die mehreren Mitgliedsstaaten gemeinsam sind.
3. *Förderung* von
  - a) aktiven Unterrichtsmethoden, wie Naturschutzlagern, Feldforschungszentren und Exkursionen;
  - b) Fortbildungskursen für Lehrer und verantwortliche Organisatoren auf dem öffentlichen und privaten Sektor.
4. *Förderung* einer ungehinderten Zusammenarbeit von Jugendorganisationen mit Unterstützung des europäischen Jugendzentrums und des europäischen Jugendwerkes im Bestreben, die Jugendorganisationsmitglieder mit den Problemen des Umweltschutzes vertraut zu machen und damit den jungen Menschen durch Teilnahme an praktischen Aktionen die Möglichkeit zu geben, Kenntnisse über den Natur- und Umweltschutz zu erwerben.
5. *Förderung* jener Sportarten, die die Umwelt nicht belasten: Schilanglauf, Gehen, Schwimmen etc.
6. *Förderung* multidisziplinärer schulischer und nachschulischer Lehrprogramme im Rahmen des Rates für kulturelle Zusammenarbeit des Europarates, für den Unterricht in Umweltfragen auf dem Boden der Resolution (71) 14 des Ministerkomitees des Europarates sowie insbesondere *Schaffung* von Weiterbildungsmöglichkeiten auf Universitätsniveau für zukünftige Führungskräfte auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

---

## *In eigener Sache*

Liebe Leserinnen und Leser!

Gewiß werden Sie sich schon lange wundern, wieso unsere Zeitschrift seit vielen Jahren noch immer zum gleichen Preis bezogen werden kann, obwohl die Herstellungskosten inzwischen erheblich gestiegen sind und auch sonst alles teurer geworden ist.

Bis jetzt konnte das Präsidium des ÖNB das steigende Defizit noch immer wieder abdecken. Aber nun geht dies wirklich nicht mehr!

Zum Jahresende 1972 wurde daher der längst fällige Beschluß gefaßt, die Bezieher zu ersuchen, für die notwendige Erhöhung des Druckkostenbeitrages Verständnis zu finden und ab 1973 S 75.— für den Jahresbezug zu bezahlen. Nebenbei bemerkt: Auch dieser Preis ist noch nicht einmal kostendeckend.

Wir bitten Sie daher, uns trotzdem die Treue zu halten und uns darüber hinaus womöglich eine **D r u c k k o s t e n s p e n d e** zukommen zu lassen, deren Höhe nach oben unbegrenzt ist. Jeder zusätzliche Beitrag — und wäre er noch so klein! — ist für uns von großem Wert.

Sollten Sie aber Ihren Jahresbezugspreis für 1973 in der alten Höhe von S 50.— bereits bezahlt haben, bitten wir, den beiliegenden Erlagschein für die Einzahlung der restlichen S 25.— sowie die erhoffte Druckkostenspende zu verwenden.

Für Ihr Verständnis und Ihre Treue dankt Ihnen der ÖNB herzlichst mit dem Versprechen, die einzige österreichische Fachzeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege auch in Zukunft lesenswert zu gestalten.

Die Verwaltung

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1973

Band/Volume: [1973\\_1-2](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [Schlußfolgerungen der Europaratskonferenz der Umweltminister. 1-7](#)